



Übersicht zum Agrarpaket Herbst 2011

Die Verordnungsänderungen treten, wo nichts anderes vermerkt ist, am 1. Januar 2012 in Kraft.

Verordnung (SR-Nr.)	Die wichtigsten Änderungen
Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (910.11)	<ul style="list-style-type: none">➤ Änderung eines Anhangs, tritt am 1. April 2012 in Kraft: Erhebung einer Gebühr für Pflanzenschutzkontrollen von Produkten aus Drittländern an der Grenze, entsprechend dem Agrarabkommen CH-EU und den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist
Direktzahlungsverordnung (910.13)	<ul style="list-style-type: none">➤ Kürzung des Flächenbeitrages um 20 Fr./ha➤ Änderung der Grundlage für die Berechnung des massgebenden Tierbestands in der Pouletmast (Art. 67)
Kontrollkoordinationsverordnung (910.15)	<p>Totalrevision</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Neue Bezeichnung: Ersetzen des spezifischen Begriffs «Inspektion» durch den allgemeineren Begriff «Kontrolle», auch im Titel der Verordnung➤ Unterscheidung zwischen «Grundkontrolle» und «zusätzlicher Kontrolle»; Klärung der Bestimmungen im Zusammenhang mit den zusätzlichen Kontrollen➤ Vereinheitlichung der minimalen Kontrollfrequenzen im Veterinärbereich (Kontrollen betreffend Tierarzneimittel, Tierseuchen und Tierverkehr alle vier Jahre) mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren➤ Übertragung der Kompetenz, die Kontrollfrequenzen für kleine Betriebe sowie Fisch- und Bienenhaltungen festzulegen, an die Kantone➤ Einschränkung des Geltungsbereichs: Die Verordnung gilt nicht mehr für die Verordnung über die biologische Landwirtschaft; für die jährlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Bio-Verordnung sind die Zertifizierungsstellen zuständig.
Bio-Verordnung (910.18)	<ul style="list-style-type: none">➤ Verlängerung der Übergangsfrist für die 100 % Biofütterung bei Geflügel und Schweinen: Die verschiedenen Akteure, sowohl in der Schweiz als auch in der EU, sind sich einig, dass eine zu 100 % biologische Fütterung von Geflügel und Schweinen derzeit unmöglich ist, da bestimmte wichtige Aminosäuren in Bio-Qualität nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.
Agrareinfuhrverordnung (916.01)	<p>Totalrevision</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Anpassung der Zolltarifnummern infolge der fünfjährigen Revision des internationalen Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren➤ Einführung einer neuen Berechnungsgrundlage der Zollansätze für Getreidemischungen (siehe unten: Verordnung über die Änderung des Zolls)tarifs)➤ Anpassung der Verordnungsstruktur➤ Aufhebung von Regelungen, die obsolet geworden oder bereits in anderen Erlassen geregelt sind

Verordnung (SR-Nr.)	Die wichtigsten Änderungen
Verordnung über die Änderung des Zolltarifs im Anhang 1 zum Zolltarifgesetz und über die Änderung weiterer Erlasse im Zusammenhang mit Futtermitteln	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Änderung des Anhangs zum Zolltarifgesetz: Die Einführung neuer Tarifnummern für Getreidemischungen beugt Gesetzesumgehungen vor (Import einer Futtergetreidesorte zu einem günstigeren Tarif, indem sie mit einer anderen Getreidesorte vermischt wird, die entweder zollbefreit ist, oder zu einem günstigeren Tarif eingeführt werden kann)
Futtermittel-Verordnung (916.307)	<p>Totalrevision</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abbau eines technischen Handelshemmnisses: Aufhebung der Zulassungspflicht für Ausgangserzeugnisse (Positivliste); Die schon bestehende Liste der verbotenen Ausgangserzeugnisse (Negativliste) sowie die Pflicht der Selbstkontrolle für die Futtermittelbetriebe und die Einführung der Meldepflicht für den Einsatz von im Katalog nicht aufgeführten Einzelfuttermitteln bürgen für die Sicherheit der Futtermittel, analog zu EU. ➤ Einfacherer Entzug von Bewilligungen für Zusatzstoffe, die in der EU bereits verboten sind (ermöglicht das gleiche Sicherheitsniveau wie in der EU) ➤ Leserfreundlichere Struktur und Anpassung an das EU-Recht, das 2010 überarbeitet wurde
Schlachtviehverordnung (916.341)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zollkontingente für Fleisch: Möglichkeit der Übertragung allfälliger verbleibender Zollkontingente einer Einfuhrperiode auf die nächste (mindestens 500 kg und maximal 5 %), um logistische und administrative Schwierigkeiten der Importeure zu vermeiden ➤ Befreiung von der Qualitätseinstufungspflicht: <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Schlachtungen im Auftrag der Produzenten für die Direktvermarktung und ○ beim Handel lebender Kälber auf überwachten öffentlichen Märkten
Tierseuchenverordnung (916.401)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausländische Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung der Rasse führen, können nach Vereinbarung Equidenpässe ausstellen.
Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (916.404)	<p>Totalrevision</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufhebung der Bestimmungen bezüglich der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit, da diese nicht mehr obligatorisch ist ➤ Aufhebung der Befreiung von der Abgangsmeldung in Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben ➤ Aufhebung des Artikels über den Versand der Tierliste in Papierform; der Tierhalter oder die Tierhalterin erhält die Liste nunmehr auf elektronischem Weg und kann diese gegen Bezahlung in Papierform anfordern
Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (916.404.2)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufgrund der Aufnahme der neuen Tiergattungen in die TVD (Schweine, Equiden) im Jahr 2011 muss der Begriff des Bestandes präzisiert werden; für die Datenerhebung wird nunmehr eine separate Gebühr je Gattung verrechnet ➤ Schaffen einer Rechtsgrundlage für die Sonderregelung zugunsten der Rinderzuchtorganisationen. Gemäss heutiger Praxis können diese Organisationen die Daten der männlichen Rinder für 20 anstatt 50 Rappen erwerben und verwenden.

Verordnung (SR-Nr.)	Die wichtigsten Änderungen
Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen (919.117.72)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen zweier Branchenorganisationen (Emmentaler Switzerland, Interprofession du Vacherin Fribougeois) und dreier Produzentenorganisationen (Schweizer Milchproduzenten, Schweizerischer Bauernverband, GalloSuisse) auf Nichtmitglieder
Verordnungen des EVD	
Verordnung des EVD über Zollbegünstigungen, Ausbeuteziffern und Standardrezepturen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) legt die Tarifpositionen des schweizerischen Generaltarifs fest. Aufgrund seiner fünfjährigen Revision müssen die Agrareinfuhrverordnung (AEV) und die Verordnung des EVD über Zollbegünstigungen, Ausbeuteziffern und Standardrezepturen angepasst werden, damit die neuen Tarifnummern übernommen werden können.
Futtermittelbuch-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diese Verordnung enthält die spezifischen und technischen Anforderungen, die in die Zuständigkeit des EVD fallen. Im Anschluss an die Totalrevision der Futtermittel-Verordnung muss auch die Futtermittelbuch-Verordnung einer Totalrevision unterzogen werden, damit die Übereinstimmung gewährleistet ist.